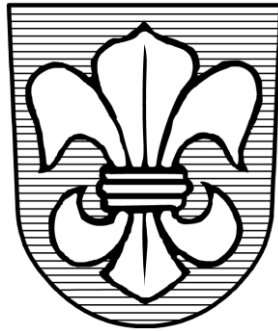


Einwohnergemeinde Zäziwil



Abfallreglement

gültig ab 01. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

I. Allgemeines	3
Aufgaben der Gemeinde	3
Fachstelle für Abfall.....	3
Information	3
Verbote	4
Kontrollen	4
II. Entsorgung	4
1. Siedlungsabfälle.....	4
Begriff	4
Benutzungspflicht.....	4
Separatsammlung	5
Kompostierbare Abfälle	5
Sammlung des Hauskehrichts.....	5
Sperrgut.....	6
2. Bauabfälle	6
3. Ausgediente Sachen	6
4. Tierische Abfälle.....	7
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	7
6. Sonderabfälle	7
Begriff	7
Pflichten der Besitzer	7
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	7
Benzin-/Ölabscheider	8
III. Weitere Bestimmungen	8
öffentliche Abfallbehälter	8
Übertragung von Aufgaben an Dritte.....	8
Vereinbarung.....	8
IV. Finanzierung	8
Finanzierung der Abfallentsorgung.....	8
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9
Gebühren	9
Definition Betriebe	9
Verordnung	9
Mehrwertsteuer	10
Verzugszins, Inkassomasnahmen	10
V. Schlussbestimmungen	10
Vollzug	10
Rechtspflege	10
Widerhandlungen	11
Ausführungsbestimmungen.....	11
Inkrafttreten.....	11

Die Einwohnergemeinde Zäziwil

erlässt in Anwendung von Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 ¹ sowie von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 ², folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p> <p>² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) ³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p> <p>³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none">a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). <p>⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p>⁵ Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)</p> <ul style="list-style-type: none">a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG. <p>⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p>
Fachstelle für Abfall	<p>Art. 2</p> <p>Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er bestimmt die Fachstelle für Abfall (Art. 29 Absatz 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und operative Leitung der Abfallentsorgung und die Anordnung von Massnahmen.</p>
Information	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p>

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation und das Einleiten von giftigen Substanzen, Säuren, Ölen usw. ist verboten

Art. 5

Kontrollen

¹ Nicht vorschriftgemäss bereitgestellte Säcke und Gebinde dürfen zur Feststellung des Verursachers durch eine von der Fachstelle bestimmte Person geöffnet werden.

² Das zuständige Gemeindeorgan kann namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.

³ Die Auskunftspflicht gegenüber Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (Art. 46 und 47).⁵

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 6

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Haushaltungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8).

Art. 7

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst oder einer öffentlichen Sammelstelle zu übergeben.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

⁵ Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01).

² Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostieren) und Artikel 18 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Art. 8

Separatsammlungen

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

Altpapier, Altkarton

Altglas,

Alteisen,

Aluminium, Weissblech,

Altöl

Textilien

Grüngut, Häckselgut und

weitere, von der Fachstelle für Abfall bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

³ Die Fachstelle ist befugt, Massnahmen zu treffen, sofern die Situation betreffend Separatsammlungen ändert oder die Anweisungen nicht eingehalten werden

Art. 9

Kompostierbare Abfälle

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Grüngutsammelstelle)

³ Die Gemeinde bezeichnet eine zentrale Sammelstelle für Grüngut. Die Fachstelle erlässt die erforderlichen organisatorischen Massnahmen.

⁴ Die Sammelstelle dient zur ausschliesslichen Nutzung für Bürgerinnen und Bürger von Zäziwil. Ausnahmen bewilligt die Fachstelle für Abfall.

Art. 10

Sammlung des Hauskehrichts

¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

Behälter und Gebinde

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe-, Forst- und Landwirtschafts- sowie Dienstleistungsbetriebe, kann die Fachstelle für Abfall Container vorschreiben

Art. 11

Abfuhrtage, Bereitstellung

¹ Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeführt. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Fachstelle die Reduktion bzw. die Erhöhung der Häufigkeit der Abfuhrtage beschliessen und informiert die Bevölkerung.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrriechtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsorrt bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

⁴ Container müssen in geschlossenem Zustand bereit gestellt werden.

Art. 12

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Art. 13

Sperrgut Begriff

¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial;
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 14

Abfuhr

¹ Das Sperrgut kann mit der ordentliche Kehrriechtabfuhr bereitgestellt werden.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Werden mehrere Gegenstände zusammengefasst und mit einer Gebührenmarke versehen, sind sie in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

⁴ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

Art. 15

2. Bauabfälle

Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Art. 14 AbfG.

Art. 16

3. Ausgediente Sachen

Die Entsorgung von ausgedienten Sachen wie z.B. Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Pneus, Maschinen richtet sich nach Art. 18 AbfG.

4. Tierische Abfälle

Art. 17

¹ Tierische Abfälle sind der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht, mit Ausnahme von Nutztieren, dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁶

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 18

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle beseitigt werden.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 19

Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁷.

Pflichten der Besitzer

Art. 20

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 21

¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) kann die Gemeinde periodische Sammelaktionen organisieren.

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁶ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

⁷ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Art. 22

Benzin-/Ölabscheider

Der Eigentümer ist für die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider verantwortlich.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 23

Öffentliche
Abfallbehälter

¹ Die Fachstelle sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 24

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

¹ Die Gemeinde kann die Abfallbewirtschaftung, insbesondere die Entsorgung der Siedlungsabfälle ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

² Die Übertragung erfolgt nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie der Gemeindegesetzgebung

Art. 25

Vereinbarung

¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebühren- und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebühren- und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 26

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abfallentsorgung mit:

- Gebühren der Benutzer
- Beiträgen Dritter
- Erlösen aus der Sammlung und Verwertung von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Alteisen etc.)

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Benzin- und Ölabscheiderleerungen tragen die Abfallbesitzer.

³ Auf Gesuch hin kann die Fachstelle Kostenübernahmen für die Anschaffung von Containern bewilligen.

Grundsatz für die
Bemessung
der Gebühren

Art. 27

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungs-/Verbrennungsanlagen und Einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Kostendeckungsprinzip).

Gebühren
Grundgebühr

Art. 28

¹ Zur Finanzierung der Kosten, welche nicht durch die volumenabhängige Sackgebühr, Marken- oder Containergebühren der AVAG gedeckt sind, erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr.

² Die Grundgebühr deckt die Aufwendungen, insbesondere für den Sammeltransport der Siedlungsabfälle aus Haushaltungen und Gewerbe, die Separatsammlungen sowie Einrichtung, Betrieb und Unterhalt der Sammelstellen, Information und Beratung, Personal und Administration.

³ Von jeder Haushaltung wird eine einheitliche Grundgebühr erhoben. Von jedem Betrieb wird eine Grundgebühr nach seiner Grösse erhoben.

Gebühr kompostierbarer
Abfall

⁴ Der Gemeinderat kann zusätzlich eine volumenabhängige Gebühr für den Sammeldienst und die Verwertung von kompostierbaren Abfällen erheben.

Definition Betriebe

Art. 29

¹ Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit maximal 10 Arbeitsplätzen resp. mit maximal 10 Beschäftigten sowie Betriebe an der Privatadresse. Landwirtschaftsbetriebe gelten unabhängig ihrer Grösse als Kleingewerbe.

² Übrige Gewerbebetriebe sind Betriebe mit mehr als 10 Arbeitsplätzen resp. mit mehr als 10 Beschäftigten.

- Art. 30**
Verordnung Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung:
- die konkrete Ausgestaltung, der Bezug und die Höhe der Gebühren (Art. 28),
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
 - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
- Art. 31**
Mehrwertsteuer Unterliegt die Abfallentsorgung der Mehrwertsteuer, wird diese separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Art. 32**
Verzugszins, Inkassomassnahmen Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes sowie Inkassogebühren gemäss kommunalem Gebührenreglement erhoben.

V. Schlussbestimmungen

- Art. 33**
Vollzug
- ¹ Die Fachstelle für Abfall vollzieht die Abfallgesetzgebung und die Bestimmungen dieses Reglements, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- ² Die Einreihung der Betriebe vollzieht die Fachstelle für Abfall. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.
- ³ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar. Verfügungen erlässt die Fachstelle.
- ⁴ Verfügungen über den Bezug der reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Finanzverwaltung.
- ⁵ Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG.
- Art. 34**
Rechtspflege
- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Art. 35**
Widerhandlungen
- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 36

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 37

¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird das Abfallreglement mit Gebührentarif vom 6. November 2007 aufgehoben.

Genehmigungsvermerk

Vorliegendes Abfallreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014 genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Zäziwil

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber

Elsa Nyffenegger

Gerhard Gugger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Abfallreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger vom 30. Oktober 2014 publiziert.

Der Gemeindegeschreiber:

Gerhard Gugger

Inkraftsetzung

Die Rechtsetzung des Abfallreglements wurde im Anzeiger Konolfingen vom 15. Januar 2015 publiziert.

Der Gemeindegeschreiber:

Gerhard Gugger

Legende zu den Abkürzungen

AbfG

Gesetz vom 18. Juni 20013 über die Abfälle (Abfallgesetz)

VRPG

Verwaltungsrechtspflegegesetz

AWA

kantonales Amt für Abfall und Wasser